

# **Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Löhne vom 14.12.2023 (Hebesatz-Satzung)**

Aufgrund

- des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294),
- des § 16 des Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294),
- des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. 1981 S. 732), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW S. 738),
- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),

hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Löhne wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft  
(Grundsteuer A) ..... 306 %  
Darin enthalten ist ein Zuschlag  
von 5 v.H. für die Kosten des Winterdienstes.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) ..... 575 %  
Darin enthalten ist ein Zuschlag  
von 10 v.H. für die Kosten des Winterdienstes.

2. Gewerbesteuer ..... 450 %

## **§2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 14.12.2023

*gez. Poggemöller*

Poggemöller  
Bürgermeister